

Übergangsbestimmungen für den Vollzug des Registerharmonisierungsgesetzes (ÜBzRHG)

Gestützt auf Art. 21 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG) ¹⁾ vom 23. Juni 2006

von der Regierung erlassen am 16. September 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung regelt bis zur Inkraftsetzung eines formellen Gesetzes den Vollzug des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz) ²⁾. Zweck

Art. 2

¹⁾ Zuständig für den Vollzug dieser Übergangsbestimmungen sind die Gemeinden, sofern nicht der Kanton ausdrücklich für zuständig erklärt wird. Zuständigkeit und Vollzug

²⁾ Zuständig im Kanton ist das Departement für Volkswirtschaft und Soziales. Es ist zudem die zuständige Amtsstelle für die Registerharmonisierung gemäss übergeordnetem Recht.

Art. 3

¹⁾ Die Bedeutung der Begriffe in diesen Übergangsbestimmungen richtet sich nach den Begriffsbestimmungen im Registerharmonisierungsgesetz ³⁾ und den dazugehörigen Ausführungserlassen. Begriffe und Abkürzungen

²⁾ Als industrielle Werke gelten staatliche Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke oder privatrechtlich organisierte Betriebe mit öffentlich-rechtlichem Versorgungsauftrag.

³⁾ Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

- a) GWR: eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister;
- b) EGID: eidgenössischer Gebäudeidentifikator beziehungsweise Gebäudenummer des Bundesamts gemäss GWR;

¹⁾ SR 431.02

²⁾ SR 431.02

³⁾ SR 431.02

- c) EWID: eidgenössischer Wohnungsidentifikator beziehungsweise Wohnungsnummer des Bundesamts gemäss GWR;
- d) BFS: Bundesamt für Statistik;
- e) ZAS: zentrale Ausgleichsstelle der AHV;
- f) Sedex: zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform, die der Bund für die sichere Datenübermittlung zur Verfügung stellt (secure data exchange).

Art. 4

Unentgeltlichkeit Meldungen, die Erteilung von Auskünften und Lieferungen von Daten gemäss diesen Übergangsbestimmungen haben unentgeltlich zu erfolgen, sofern es nicht anders vorgeschrieben wird.

II. Führung der Register**Art. 5**

Register

¹ Die Gemeinden führen:

- a) ein Einwohnerregister über sämtliche Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- b) ein aktuelles Objektregister mit den notwendigen Merkmalen des GWR zur zuverlässigen Zuweisung des EWID zu den im Einwohnerregister geführten Personen.

² Die Gemeinden führen die Register elektronisch. Die Software für die Einwohnerregister muss vom BFS als zertifiziert veröffentlicht sein.

³ Die Einwohnerregister sind an Sedex anzuschliessen.

Art. 6

Grundsätzliche Merkmale

Die in den Einwohnerregistern grundsätzlich und im Minimum zu führenden Merkmale richten sich nach übergeordnetem Recht. Die Ausprägungen, Nomenklaturen und Codierungen der Merkmale richten sich nach den Merkmalskatalogen des Bundes.

Art. 7

Zusätzliche Merkmale

¹ Die Regierung kann weitere im Einwohnerregister zu führende Merkmale festlegen.

² Die Gemeinden können bestimmen, dass folgende weitere Merkmale in ihren Einwohnerregistern geführt werden:

- a) Arbeitgeber;
- b) Beruf;
- c) bei einem Aufenthalt in einer anderen schweizerischen Gemeinde die Aufenthaltsadresse der Person;
- d) Datum eines Zivilstandsereignisses;
- e) Korrespondenzsprache;

- f) amtliche Wohnungsnummer, falls sie in der Gemeinde geführt wird;
- g) Feuerwehrpflicht;
- h) Familien- bzw. Partnerbeziehungen;
- i) Sorgerechtsbeziehungen;
- j) vormundschaftliche Massnahmen.

³ Die Merkmale im Sinne der Absätze 1 und 2 sind mit ihren Ausprägungen, Nomenklaturen und Codierungen gemäss den Merkmalskatalogen des Bundes sowie den Normen des Vereins für die Festlegung von Standards von eGovernment zu führen, soweit die entsprechenden Merkmale definiert sind.

Art. 8

¹ Als Grundlage zur Erfassung der Merkmale dienen in erster Linie die Eintragungen im Zivilstandsregister (Infostar). Erfassung der Merkmale

² Die Gemeinde kann zur eindeutigen Bestimmung der Merkmale verlangen, dass die meldepflichtige Person ihre amtlichen Dokumente vorlegt. Die meldepflichtige Person hat wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

³ Treten bei der Erfassung Unklarheiten auf, so teilen die Zivilstandsämter den Gemeinden auf deren Anfrage die Merkmale mit, soweit sie im Zivilstandsregister geführt werden.

⁴ Zivilstandsergebnisse von schweizerischen Staatsangehörigen, welche sich im Ausland ereignet haben, sind erst ins Einwohnerregister zu übertragen, wenn sie im Zivilstandsregister geführt werden.

Art. 9

¹ Zur Führung des aktuellen Objektregisters haben die Gemeinden die entsprechenden Daten des GWR zu bereinigen und ständig aktuell zu halten. Bereinigung des GWR

² Für die Bereinigung und Aktualisierung des GWR darf die Gemeinde die Daten folgender Behörden und Personen verwenden:

- a) Amt für Schätzungswesen;
- b) Gebäudeversicherung Graubünden;
- c) Grundbuchämter;
- d) industrielle Werke.

Art. 10

Die Gemeinde darf für die Bereinigung und Aktualisierung des GWR sowie die Zuweisung des EWID die Gebäude bis zum Eingang der einzelnen Wohnungen betreten. Zutrittsrecht der Gemeinde

Art. 11

¹ Für die Erstzuweisung des EWID sind die Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer, Vermietenden, Logisgebenden und Liegenschaftsver- Pflichten von Privaten

waltungen auf Verlangen der Gemeinde zur Abgabe von Wohnungs- und Bewohnerlisten verpflichtet.

² Diese Listen enthalten insbesondere die Zimmeranzahl und das Stockwerk aller Wohnungen, die Hauptmietenden der vermieteten Wohnungen sowie weitere Bewohnende.

Art. 12

Industrielle
Werke

¹ Die industriellen Werke haben der Gemeinde auf Anfrage einmalig oder regelmässig diejenigen Daten zu übermitteln, die zur Bestimmung und Nachführung des EWID von Personen, die sich in der Gemeinde niedergelassen haben oder sich dort aufhalten, notwendig sind.

² Dabei ist vorausgesetzt, dass

- a) die Werke ihre Leistungen auf dem Gemeindegebiet erbringen;
- b) die Werke die geforderten Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit führen;
- c) die Übermittlung der Daten den Werken den Umständen nach zumutbar ist.

³ Die Gemeinde bestimmt die zu übermittelnden Daten, den betreffenden Personenkreis sowie die Form und die Periodizität der Übermittlung.

III. Wohnungsnummerierung

Art. 13

Einführung der
Nummerierung

¹ Die Gemeinden können zur Bestimmung und Nachführung des EWID die Einführung einer amtlichen Wohnungsnummer für bestimmte oder alle Gebäude auf ihrem Gebiet vorsehen.

² Die Wohnungsnummerierung kann administrativ oder physisch erfolgen.

³ Die administrativen und physischen Wohnungsnummern sind als Merkmal im GWR und im Objektregister der Gemeinde zu führen.

⁴ Die Gemeinden können die Nummerierung selber vornehmen oder private Institutionen damit beauftragen.

⁵ Die Gemeinden tragen die Kosten für die Nummerierung, soweit in diesen Übergangsbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Art. 14

Zu
numerierende
Wohnungen

Die Gemeinde definiert die Gesamtheit der zu numerierenden Wohnungen.

Art. 15

Nummerierungsschema,
Platzierung und
Ausgestaltung

¹ Das Nummerierungsschema sowie die Platzierung der physischen Nummernschilder richten sich nach der durch das BFS publizierten Richtlinie zur Wohnungsnummerierung.

² Die Gemeinde bestimmt bei einer physischen Nummerierung die Art der Schilder. Sie kann für einzelne Gebäude auf Antrag andere Schilder zulassen. Die Kosten tragen die Verursachenden.

³ Bestehende Nummerierungen können übernommen werden.

Art. 16

¹ Für die Erstvergabe der amtlichen Wohnungsnummer darf die Gemeinde Datenquellen die Daten folgender Behörden und Personen verwenden:

- a) Amt für Schätzungswesen;
- b) Gebäudeversicherung Graubünden;
- c) Grundbuchämter;
- d) industrielle Werke.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Liegenschaftsverwaltungen sind auf Verlangen der Gemeinde zur Abgabe von Wohnungs- und Bewohnerlisten verpflichtet. Diese Listen enthalten insbesondere die Zimmeranzahl und das Stockwerk aller Wohnungen, die Hauptmietenden der vermieteten Wohnungen sowie weitere Bewohnende.

³ Wenn die unter den Absätzen 1 und 2 genannten Datenquellen sowie eine Begehung vor Ort durch die Gemeinde oder beauftragte Dritte nicht ausreichen, so sind die Bewohnenden der Liegenschaften ebenfalls zur Auskunft über die Wohnungen und Bewohnenden der betreffenden Liegenschaft verpflichtet.

⁴ Nach Abschluss der Nummerierung gibt die Gemeinde die bereinigten Listen mit den Bewohnenden und der amtlichen Wohnungsnummer an die ursprünglichen Datenlieferanten gemäss den Absätzen 1 und 2 zurück.

Art. 17

Die mit der Nummerierung beauftragen Personen sind befugt, für die Begehung vor Ort die Gebäude bis zur Eingangstüre der einzelnen Wohnung zu betreten sowie die physische Wohnungsnummer an der Wohnung oder am Briefkasten anzubringen.

Zutritts- und Anbringungsrecht

Art. 18

Hat eine Gemeinde die amtliche Wohnungsnummer eingeführt, so sind ab Fertigstellung der Wohnungsnummerierung neu abgeschlossene und geänderte Mietverträge von der Vermieterin oder vom Vermieter mit der Wohnungsnummer zu versehen.

Wohnungsnummer und Mietverträge

Art. 19

Die Gemeinde teilt die Wohnungsnummern den folgenden Personen und Behörden in geeigneter Weise mit:

Mitteilung der Wohnungsnummer

- a) den Eigentümerinnen und Eigentümern;
- b) den Liegenschaftsverwaltungen;

- c) dem Amt für Schätzungswesen;
- d) den Grundbuchämtern;
- e) den industriellen Werken.

Art. 20Pflichten der
Bauherrschaft

¹ Die Gemeinde kann die Bauherrschaft bei Neu- und Umbauten verpflichten:

- a) die Wohnungen nach dem vorgegebenen System auf eigene Kosten zu nummerieren und diese Nummern bei der Baueingabe bekannt zu geben;
- b) Änderungen an der Nummerierung nach der Baueingabe zu melden;
- c) bei Wohnungsteilungen oder Wohnungszusammenlegungen allen betroffenen Wohnungen neue amtliche Wohnungsnummern zuzuteilen und diese zu melden.

² Schreibt die Gemeinde eine physische Nummerierung vor, so sind die von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellten Nummernschilder durch die Bauherrschaft gut sichtbar und nach dem vorgegebenen System an den Wohnungseinheiten ihrer Liegenschaft anzubringen, sobald die Wohnungen bezugsbereit sind.

Art. 21Meldungen bei
Handänderungen

¹ Das Grundbuchamt meldet der Gemeinde jede Handänderung innert Monatsfrist, sofern in der entsprechenden Gemeinde die amtliche Wohnungsnummer eingeführt wurde.

² Die Gemeinde informiert bei Handänderungen die Erwerberin oder den Erwerber über die amtliche Wohnungsnummer.

IV. Datenaustausch und -lieferung**Art. 22**

Bund

Die Datenlieferung an den und der Datenaustausch mit dem Bund gemäss übergeordnetem Recht erfolgen elektronisch über Sedex und nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur ¹⁾ in verschlüsselter Form.

Art. 23

Gemeinden

Bei Weg-, Um- und Zuzügen von Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt tauschen die Gemeinden die entsprechenden Daten zwischen ihren Einwohnerregistern direkt über Sedex aus.

¹⁾ SR 943.03

Art. 24

¹ Die Gemeinden liefern dem Kanton die Daten ihrer Personen- und Objektregister. Die Periodizität, der Übermittlungsmodus und die Entgeltlichkeit werden von der Regierung geregelt. Datenlieferungen
an den Kanton

² Die Daten dürfen nur für statistische Auswertungen und weitere von der Gesetzgebung vorgesehene Zwecke verwendet werden.

³ Der Kanton kann dafür eine Datenplattform betreiben.

V. Neue AHV-Versichertennummer**Art. 25**

¹ Für den Bezug der neuen AHV-Versichertennummer (AHVN13) senden die Gemeinden die verlangten Daten über Sedex im Format eCH-0099 oder eCH-0083 an das BFS. Bezug

² Die Gemeinden sorgen für den fehlerfreien und automatisierten Import der, ergänzt durch die neue AHV-Versichertennummer, im Format eCH-0083 über Sedex zurück gelieferten Daten in die Einwohnerkontrollsoftware.

³ Die Gemeinden stehen der ZAS für Rückfragen bei unklaren Fällen zur Verfügung und bezeichnen dafür eine Kontaktperson samt Telefonnummer und gemeindeeigener E-Mail-Adresse. Sie melden diese dem Departement.

Art. 26

¹ Kleinere Gemeinden, welche bis Ende November 2008 eine Fusion beschlossen haben oder im Begriff sind, per 1. Januar 2010 zu fusionieren, und noch keine sedexfähige Einwohnerkontrollsoftware besitzen, können die Daten für den Bezug der neuen AHV-Versichertennummer über ein vom BFS zur Verfügung gestellten Internet-Upload-Service an das BFS liefern. Der Rückruf dieser Daten kann auf demselben Weg erfolgen, nachdem sie durch die neue AHV-Versichertennummer ergänzt worden sind. Die Daten werden in diesem Fall in beide Richtungen als Textdatei CSV (comma separated value) übermittelt. Für die Konvertierung der Daten sind die Gemeinden zuständig. Ausnahme-
regelung

² Die Gemeinden, welche die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen wollen, haben beim Departement bis Ende November 2008 um eine Bewilligung zu ersuchen.

VI. Datenschutz und –qualität**Art. 27**

Soweit nichts Abweichendes in dieser Verordnung bestimmt wird, gelten Datenschutz

die Datenschutzbestimmungen des Bundes ¹⁾ und Kantons ²⁾.

Art. 28

Validierung

Die Gemeinden haben den Validierungsservice des BFS für die Daten der Einwohnerkontrolle zu benutzen und diese aufgrund der Rückmeldung zu bereinigen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29

Strafe

¹ Wer Vorschriften dieser Verordnung verletzt, wird von der Gemeinde mit Busse bis zu 2 000 Franken bestraft.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen oder von einer Strafverfolgung abgesehen werden.

Art. 30

Fristen

¹ Es gelten folgende Fristen für den Vollzug durch die Gemeinden:

- a) GWR-Bereinigung:
Die Bereinigung des GWR gemäss Anleitung des BFS ist bis Ende 2008 durchgeführt.
- b) Zuweisung des EGID/EWID:
Die Zuweisung des EGID und die Haushaltsbildung mit Zuweisung des EWID sind bis Ende 2009 abgeschlossen.
- c) Software und Sedex-Anschluss:
Die notwendige Software für die Registerführung sowie der Anschluss an Sedex sind bis Ende 2008 installiert.
Kleineren Gemeinden, die bis November 2008 eine Fusion beschlossen haben oder im Begriff sind, auf den 1. Januar 2010 zu fusionieren, kann vom Departement eine Frist bis Ende 2009 gewährt werden.
- d) Validierung:
Die Gemeinden müssen bis Ende 2008 den Validierungsservice des BFS mindestens einmal benutzt haben. Aufgrund der Rückmeldung sind die Daten mit Ausnahme des EGID, EWID und der AHV-Versichertennummer (AHVN13) zu bereinigen.
Die Gemeinden prüfen die Qualität der Daten mit dem Validierungsservice mindestens ein weiteres Mal und bereinigen diese bis Ende 2009.
- e) AHV-Versichertennummer:
Für den Bezug der neuen AHV-Versichertennummer (AHVN13) sen-

¹⁾ SR 235.1

²⁾ BR 171.100

den die Gemeinden die verlangten Daten am 15. Januar 2009 oder am vom BFS vorgegebenen Termin per Sedex oder ausnahmsweise per speziellem Upload an das BFS. Die Rücklieferung der Daten durch den Bund, ergänzt durch die neue AHV-Versichertennummer, erfolgt ab April 2009.

² Das Departement kann auf Gesuch der Gemeinde in begründeten Fällen abweichende Termine bewilligen, sofern die Fristen des übergeordneten Rechts nicht tangiert werden. Das Gesuch ist mindestens einen Monat vor Ablauf der ordentlichen Frist zu stellen.

Art. 31

Diese Übergangsbestimmungen treten am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Inkrafttreten